

STADT KITZINGEN

**Satzung
für die Musikschule der Stadt Kitzingen (Musikschulsatzung)**

vom 05.03.2019

Inkrafttreten: 01.09.2019

Änderungen: 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Musikschule der Stadt
Kitzingen (Musikschulsatzung) vom 14.12.2020
Inkrafttreten: 01.01.2021

Stand: 01.01.2021

Satzung für die Musikschule der Stadt Kitzingen (Musikschulsatzung)

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Kitzingen folgende Satzung:

Satzung für die Musikschule der Stadt Kitzingen

I. Abschnitt: Aufgabengliederung

§ 1

Trägerschaft, Auftrag

- (1) Die Stadt Kitzingen betreibt eine Musikschule als gemeinnützige öffentliche Einrichtung. Sie trägt die Bezeichnung „Musikschule der Stadt Kitzingen“ und hat ihren Sitz in Kitzingen. Sie steht in erster Linie für die Bevölkerung der Stadt Kitzingen und der Stadt Iphofen, für alle anderen als Gastschüler, zur Verfügung.
- (2) Die Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung und nimmt in diesem Rahmen die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge wahr. Sie erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag in der außerschulischen Musikerziehung und kooperiert mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie weiteren Kooperationspartnern. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Sie führt Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Musikschule schafft auch die Grundlage für eine spätere musikalische Berufsausbildung, sie pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

§ 2

Aufbau

Aufbau und Ausbildung der Musikschule erfolgen nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen e. V. Für den Unterricht gelten der VdM-Bildungsplan „Musik in der Elementarstufe / Grundstufe“ und die Rahmen-Lehrpläne des Verbandes Deutscher Musikschulen, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie ggf. weitere Lehrplanbestimmungen der Musikschule.

Das Angebot der Musikschule gliedert sich in

1. Elementarstufe
2. Instrumental- und Vokalfächer
3. Ensemblefächer
4. Ergänzungsfächer
5. studienvorbereitende Ausbildung
6. Kooperationen
7. Projekte und Veranstaltungen

Der Elementarunterricht / Grundfachunterricht geht dem Unterricht in den Instrumental- / Vokalfächern voraus und begleitet ihn. Ensemblefächer sind grundlegender Bestandteil des Musikschulunterrichts. Ergänzungsfächer, studienvorbereitende Ausbildung, Kooperationen, Projekte und Veranstaltungen vervollständigen das Leistungsangebot der Musikschule.

§ 3 Elementarstufe / Grundstufe

1. Musik für Kleine und Große: Eltern-Kind-Gruppen mit Kleinkindern zwischen 18 Monaten und 4 Jahren, max. 12 Kinder, eine Unterrichtseinheit von 45 min/Woche
2. Musikalische Früherziehung: Kinder zwischen 4 und 6 Jahren, Gruppengröße wird bedarfsorientiert festgelegt, eine Unterrichtseinheit von 60 min/Woche
3. Musikalische Grundausbildung: Kinder zwischen 6 und 8 Jahren, Gruppengröße wird bedarfsorientiert festgelegt, eine Unterrichtseinheit von 60 min/Woche
4. Instrumentale Grundausbildung (Elementares Tastenspiel, Elementares Saitenspiel): Kinder zwischen 6 und 7 Jahren, die Gruppengröße wird bedarfsorientiert festgelegt, eine Unterrichtseinheit von 45 min/Woche

§ 4 Instrumental- und Vokalunterricht

- (1) In den Instrumental- / Vokalunterricht werden aufgenommen:
 - a) Kinder: Der Besuch der Elementarfächer / Grundfächer ist in der Regel Voraussetzung für den nachfolgenden Instrumental- oder Vokalunterricht.
 - b) Jugendliche und Erwachsene
- (2) Der Unterricht erstreckt sich auf die von der Musikschule angebotenen Instrumental- und Vokalfächer aus den Fachbereichen
 - a) Streichinstrumente
 - b) Zupfinstrumente
 - c) Holzblasinstrumente
 - d) Blechblasinstrumente
 - e) Tasteninstrumente
 - f) Schlaginstrumente
 - g) Gesang
- (3) Der Unterricht wird in Gruppen von zwei bis vier Schülern (45 bis maximal 60 Minuten je Woche) oder als Einzelunterricht (22,5; 30; 45 Minuten pro Woche) erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung sowie über erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.

§ 5 Ensemblefächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzeptes der Musikschule. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule. Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft. Es erfolgt eine Unterrichtseinheit pro Woche, deren Länge nach Bedarf von der Musikschulleitung festgelegt wird.

§ 6 Ergänzungsfächer

Ergänzungsfächer sind zum einen kontinuierliche Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebotes, insbesondere Gehörbildung / Musiklehre / Theorie. Zum anderen stellen sie auch eine Ergänzung des Musikschulangebotes dar, wie z. B. Musik und Bewegung, Tanz, Chortheater, darstellendes Spiel oder Rhythmik. Über die Einteilung zum Ergänzungsunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

§ 7 Studienvorbereitende Ausbildung

Die Musikschule bietet besonders interessierten und begabten Schülern eine vertiefte Musikausbildung. Darüber hinaus bereitet sie durch eine studienvorbereitende Ausbildung auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vor.

§ 8 Kooperationen

Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und Schulen sowie mit weiteren Kooperationspartnern, wie z. B. Musikvereinen, Fördervereine, Kirchengemeinden oder Ausbildungsstätten. Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen mit den Bildungspartnern. Die Kosten für diese Kooperationen betragen für eine Unterrichtseinheit à 45 min pro Woche zzgl. 15 min Regiezeit (Vor- / Nachbereitung des Unterrichtsraumes) 1.500,00 € für ein ganzes Schuljahr. Sofern der Unterrichtsraum nicht vor- oder nachbereitet werden muss, entfällt jeweils die Regiezeit, die Kosten betragen in diesem Fall nur 1.130,00 € für ein Schuljahr.

§ 9 Projekte und Veranstaltungen

Projekte, z. B. Kurse, Workshops oder Exkursionen, sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind für Schülerinnen und Schüler eine wesentliche Lernerfahrung; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

II. Abschnitt: Leitung / Lehrkräfte

§ 10 Schulleitung

Die Musikschule wird von der musikpädagogischen Fachkraft geleitet, die vom Träger der Musikschule angestellt wird.

Der Leitung obliegen:

1. die Vertretung der Musikschule im übertragenen Rahmen und die ständige Kontaktpflege zu den Akteuren in der kommunalen Bildungslandschaft
2. die organisatorische Leitung, insbesondere
 - a) die Auswahl und Verpflichtung der frei beruflichen Lehrkräfte (Honorarkräfte),

- b) die Unterbreitung von Vorschlägen für die Besetzung von Planstellen,
 - c) die Organisation und Überwachung des Unterrichts,
 - d) das Aufstellen der Haushaltsvoranschläge,
 - e) die Öffentlichkeitsarbeit,
 - f) die Organisation und Durchführung schulischer Veranstaltungen.
3. die pädagogische Leitung, insbesondere
- a) die Führung des Kollegiums,
 - b) die Verantwortung der Lehrstoffe, Inhalte und Methoden,
 - c) Beratung von Schülern und Eltern,
 - d) Entwicklung von Angebotsformen,
 - e) fachliche Information und Weiterbildung,
 - f) künstlerische Aktivitäten

§ 11 Lehrkräfte

An der Musikschule unterrichten musikpädagogische Fachkräfte, die ein musikpädagogisches Fachstudium abgeschlossen haben. Sie werden vom Träger der Musikschule oder von der Musikschulleitung verpflichtet. Die Lehrkräfte werden mindestens einmal im Jahr vom Leiter der Musikschule zu einer Besprechung zusammengerufen.

Die Vergütung der Lehrkräfte richtet sich nach den gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Regelungen sowie den ergänzenden Regelungen des Trägers sowie den vertraglichen Vereinbarungen.

Die Lehrkräfte der Musikschule sollen sich laufend über neue Entwicklungen im Bereich der Musikerziehung informieren. Zur Sicherung und Verbesserung des Unterrichtsniveaus kann der Träger Leiter und Lehrkräfte für die Teilnahme an Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung freistellen und / oder dafür Zuschüsse gewähren. Dabei können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Obergrenzen festgelegt werden. Für angeordnete Fort- und Weiterbildungen ist die angestellte Lehrkraft vom Unterricht freizustellen; der Träger übernimmt die Veranstaltungsbeiträge sowie die Fahrt- und Aufenthaltskosten.

§ 12 Verwaltung

Für die Verwaltung der Musikschule wird geeignetes Fachpersonal gestellt. Regelmäßig wiederkehrende Verwaltungsaufgaben, insbesondere die Erhebung der Gebühren und die Personalverwaltung werden vom Träger der Musikschule übernommen.

III. Abschnitt: Aufnahme und Austritt, Unterrichtsbetrieb

§ 13 Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Tage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

§ 14 Unterrichtsdauer

Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Wünsche der Schüler bzw. der gesetzlichen Vertreter werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt. Ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und -zeiten besteht nicht.

§ 15 Anmeldung / Aufnahme

Anmeldungen erfolgen immer für ein Schuljahr und sind schriftlich an die Musikschule mit dem dafür vorgesehenen Formblatt zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Anmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist nur möglich, wenn dies seitens der Musikschule eingerichtet werden kann. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 16 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

1. Während des Schuljahres kann der Schüler nur aus wichtigem Grund (z. B. Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) den Unterrichtsvertrag zum Ende des Monats schriftlich kündigen.
2. Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen (z. B. häufige Abwesenheit, fehlende Eignung) oder bei Verstößen gegen die Musikschulsatzung oder diese Schulordnung nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden.
3. Anfänger im Fach Musikalische Früherziehung (§ 3 Nr. 2) absolvieren eine Probezeit vom Schuljahresbeginn bis zu den Herbstferien. Bis zu ihrem Ende kann jederzeit der Unterricht eingestellt werden, die Kündigung muss in diesem Fall bis zum 31.10. des laufenden Jahres vorliegen. Bereits bezahlte Musikschulgebühren werden in diesem Fall zurückerstattet.

§ 17 Verhinderung

Kann der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule darüber möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht muss seitens der Musikschule nicht nachgeholt werden. Es erfolgt keine Rückerstattung der anteiligen Kosten.

§ 18 Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden nur dann nachgeholt, wenn die Verhinderung nicht auf Krankheit oder Fortbildung beruht. Kann der Unterricht bei längerer Erkrankung der Lehrkraft nicht nachgeholt oder vertreten werden, entsteht ab der vierten Stunde ein Erstattungsanspruch.

§ 19 Unterrichtsstätten

- (1) Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Online-Angebote können diesen ergänzen.
- (2) Der Schulträger (Stadt Kitzingen) sorgt für geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume im bedarfsgerechten Umfang und für deren fachgerechte Ausstattung. Der Unterricht als Präsenzunterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt.
- (3) In Zeiten, in denen die Musikschule aufgrund von Rechtsverordnungen, Allgemeinverfügungen oder behördlichen Anordnungen geschlossen ist, kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Art der digitalen Technologie, die in Online-Formaten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.

§ 20 Aufsicht

Eine Aufsicht wird durch die Musikschule nur während der vereinbarten Unterrichtszeit gewährleistet. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

§ 21 Veranstaltungen, Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Veranstaltungen der Musikschule Kitzingen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichtes. Die Teilnahme und Mithilfe der Schüler kann im Bedarfsfalle durch die Schulleitung oder die Fachlehrer angeordnet werden. Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden, soweit der volljährige Schüler oder die gesetzlichen Vertreter des minderjährigen Schülers dem zugestimmt haben.

§ 22 Daten / Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden dabei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten, auch für den Unterricht durch digitale Technologien, erteilt.

§ 23 Öffentliches Auftreten

Der Schüler verpflichtet sich, Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern der Schulleitung rechtzeitig anzuzeigen. Öffentliche Auftritte, auch in digitalen Formaten und von Musikschulensembles, bedürfen der vorherigen Absprache.

§ 24 Instrumente

Grundsätzlich soll der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein geeignetes Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente der Musikschule zu den in der Musikschulgebührensatzung der Stadt Kitzingen genannten Gebühren ausgeliehen werden. Ein Ausleihanspruch besteht nicht. Das Ausleihverhältnis kann zum Ende eines jeden Quartals schriftlich beendet werden.

Die während des Gebrauchs notwendigen Kosten für die Unterhaltung der ausgeliehenen Instrumente (z. B. Besaitung, Reinigung, Abnutzungsreparaturen) sind vom Nutzer zu tragen. Gleiches gilt für die Behebung von Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung seitens des Nutzers entstehen.

§ 25 Bescheinigung

Den Schülern wird eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt, die mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden kann.

§ 26 Gebühren

Die Nutzer des Musikschulangebotes leisten einen finanziellen Eigenbeitrag zu den Kosten der Musikschule in Form von Unterrichtsgebühren. Diese werden in einer gesonderten Musikschulgebührensatzung festgelegt.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Schulordnung der Musikschule der Stadt Kitzingen vom 15.06.1993“ außer Kraft.